AMTSBLATT

des k. u. k. KREISKOMMANDOS in OPOCZNO.

Jahrgang 4, Teil XII. Ausgegeben am 14. März 1918.

INHALT: (17) Verordnung betreffend die Sparmassnahmen bei Beheizung und Beleuchtung.

E. Nr. 3951/18. 17.

Vdg. vom 25 Februar 1918, betreffend die Sparmassnahmen bei Beheizung und Beleuchtung.

Auf Grund des § 7 der Vdg. vom 4. Juli 1917, Nr. 61. V. Bl. wird für die in öster.-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens verordnet, wie folgt:

§ 1. Beheizungsvorschriften.

Die Verwendung von Gas und Elektrizität zu Beheizungszwecken ist verboten. Lichtspielhäuser, Gesellschättsraume in Gast-und Kaffehäusern insbesondere Klublokalitäten, Wirtschaften mit Variete-Konzessionen, Bars, und ähnliche Vergnügungsstätten dürfen nicht beheizt werden.

Zentralheizanlagen dürfen nur mit Bewillgung des Kreiskommandos benützt werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Räume, deren Beheizung überhaupt zulässig ist, nicht mit festen Brennsteffen in den vorhandenen Oefen beheizt werden können.

§ 2. Badevorschriften.

Oeffentliche Badeanstalten dürfen nur Sonntag vormittags, Donnerstag, Freitag und Samstag in Betrieb gehalten werden.

Aut das aus hygienischen Gründen notwendige Baden der Angestellten industrieller Betriebe und der Pfleglinge und Pflegepersonen von Kranken und sonstigen Fürsorgeanstalten findet die Vorschrift des ersten Absatzes insoweit keine Anwendung, als das Kreiskommando die Benützung der betreffenden Badeanlagen bewilligt.

§ 3. Beleuchtungsvorschriften.

In Privathaushaltungen dürfen gleichzeitig höchstens drei Wohnräume und die Küche beleuchtet werden.

Die gleichzeitige Beleuchtung eines Raumes durch Gas und Elektrizität ist verboten.

Bei Gasbeleuchtung dart in jedem Raume nur eine Gasflame von höchstens 125 liter Stundenverbrauch brennen.

§ 4. Strafbestimmung.

Uebertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschritt werden gemäss § 9, der Vdg. vom 4. Juli 1917 Nr. 61 V. Bl. bestraft.

§ 5. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Vdg. trit mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

In Beurlaubung des k. u. k. Kreiskommandanten

Opoczno, am 14. März 1918

Witold Filimowski

Major m. p.